

<b>Gemeinde Salzbergen</b>	
<b>Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung „Gewerbegebiet an der K 12“</b>	
Verfahren gem. § 13 BauGB – April / Mai 2018	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Emsland (31.5.2018)</b></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u>  Lt. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) gelten als Einzelhandelsgroßprojekte auch mehrere, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert sind oder angesiedelt werden sollen (Agglomeration gem. LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3). Kennzeichnend ist insbesondere die enge räumliche Nähe der jeweiligen Einzelhandelsbetriebe, die, im Gegensatz zu einem Einkaufszentrum, eher zufällig entstehen können. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nicht integrierten Standort. Insofern besteht bei solch verkehrlich gut angebundenen Standorten die Gefahr, dass sich dort Einzelhandel ansiedelt, der sich negativ nicht nur auf die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Salzbergen, sondern auch auf umliegende Ortszentren (Gemeinden Emsbüren und Spelle) auswirken kann. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, sind - differenziert und unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Salzbergen - zum Schutze umliegender Ortszentren (Zentrale Versorgungsbereiche) im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsagglomerationen (LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3) auszuschließen.</p>	<p>Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 umfasst nur den Bereich des ehem. Möbelhauses Rautland. Zuletzt wurden hier auch ein Schuhhaus und ein Sonderpostenmarkt betrieben. Insofern sieht die Gemeinde hier keinen Handlungsbedarf vorhandene Nutzungen zu beschränken.</p>
<p><b>14. Industrie- u. Handelskammer Osnabrück (1.6.2018)</b></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausschluss von Vergnügungsstätten in Gewerbe- und Industriegebieten) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für alle o.g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Es ist vorgesehen, für die vorliegenden Plangebiete Vergnügungsstätten und diesen wesensähnliche Nutzungen auszuschließen. Die vorgenannten Einschränkungen der Nutzungsart sollen zur Erhaltung der jetzigen Nutzungsstruktur und der weiteren Entwicklung der Industrie- und Gewerbebestände beitragen. Durch die Festsetzungen wird ein städtebaulicher "Trading down-Effekts" im und um das Plangebiet vermieden. Wir gehen davon aus, dass im Gemeindegebiet geeignetere Standorte zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten vorhanden sind, die nicht zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Die Planungen sind daher nachvollziehbar.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.</p>
<p><b>Nachfolgende Behörden/ Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, aber keine Anregungen bzw. Bedenken geäußert:</b></p> <p><b>13. Handels- und Dienstleistungsverband (31.5.2018) Osnabrück, Emsland</b>  <b>15. Handwerkskammer Osnabrück Emsland (17.5.18)</b>  <b>16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (22.5.18)</b></p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.</p>

<b>Gemeinde Salzbergen</b> <b>Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung „Gewerbegebiet an der K 12“</b> Verfahren gem. § 13 BauGB – April / Mai 2018	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<b>12. Agentur für Arbeit, Nordhorn</b>	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.